

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger und Zweiter Präsident KommR Teufl betreffend ein
Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Im Interesse der sozialen Gerechtigkeit und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der Sozialhilfeeinrichtungen im Bundesland Salzburg wird das Salzburger Sozialhilfegesetz novelliert. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den seit über zwei Jahrzehnten unveränderten Finanzierungs- und Investitionsbetrag, den Sozialhilfeträger im Rahmen des Grundtarifs leisten, an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Angesichts der gestiegenen Kosten öffentlicher Heime ist es daher notwendig, die finanzielle Unterstützung pro Tag und Sozialhilfeempfänger zu erhöhen, um den Fortbestand dieser Einrichtungen zu sichern. Mit dem gegenständlichen Antrag soll die Höchstgrenze für den im Rahmen des Grundtarifs vom Sozialhilfeträger zu leistenden Finanzierungs- und Investitionsbetrag von € 3,65 auf € 4,40 angehoben werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die beiliegende Änderung des Gesetzes wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 6. November 2024

Dr. Schöppl eh.

Berger eh.

KommR Teufl eh.

Landesgesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr. 19/1975, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl Nr. 44/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 7 wird der Ausdruck „3,65 €“ durch den Ausdruck „4,40 €“ ersetzt.

1.2. Im Abs 7a wird der Ausdruck „3,65 €“ durch den Ausdruck „4,40 €“ ersetzt.

2. Im § 61 wird angefügt:

„(20) § 17 Abs 7 und 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Antrag soll die Höchstgrenze für den im Rahmen des Grundtarifs vom Sozialhilfeträger zu leistenden Finanzierungs- und Investitionsbetrag von 3,65 € auf 4,40 € angehoben werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat im hier maßgeblichen Regelungsbereich ("geschlossene Sozialhilfe") von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Erhöhung des Finanzierungs- und Investitionsbetrags sind für den Sozialhilfeträger jährliche Mehrkosten von rund € 1 Million zu erwarten.

Die Mehrkosten sind vom Land und den Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Mehrkosten anfallen, entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 Abs 4 S.SHG (50:50) zu tragen.

5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 17 Abs 7 und 7a):

Der derzeitige § 17 Abs 7 S.SHG sieht vor, dass der im Rahmen des Grundtarifs vom Sozialhilfeträger zu leistende Finanzierungs- und Investitionsbetrag gemäß Abs 5 dritter Satz höchstens 3,65 € täglich betragen darf. Dieser Betrag gilt dabei für alle öffentlichen Heime und jene privaten Heime, die nach dem 01.01.2002 in Betrieb genommen wurden. Der Betrag wurde mit dem Gesetz LGBl Nr 10/2002 ausgehend vom Finanzierungsplan eines neu zur Errichtung kommenden privaten Heimes mit 90 Betten als Finanzierungsvorsorge für zukünftige Investitionen, Darlehenstilgung, Finanzierungskosten, Abschreibungen und Aufwendungen für Miete angesetzt. Die Bestimmung trat mit 01.01.2002 in Kraft und wurde seither unverändert belassen.

Aus den jährlich von den Heimträgern angeforderten Betriebsabrechnungen hat sich gezeigt, dass die Träger mit dem vor über zwanzig Jahren festgelegten Finanzierungs- und Investitionsbetrag von € 3,65 pro Tag und Sozialhilfe empfangende Person großteils nicht mehr das Auslangen finden. Um die kurzfristige Weiterführung des Betriebs der Heime sicherzustellen, wird dieser Betrag im § 17 Abs 7 daher in einem ersten Schritt auf € 4,40 pro Tag und Sozialhilfe empfangende Person erhöht.

Eine Anpassung auch des § 17 Abs 7a ist notwendig, weil dieser auf den Betrag im Abs 7 verweist.